

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/1/19 92/16/0071

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 19.01.1994

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §200 Abs2 idF 1961/295:

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1139/63 B 14. Oktober 1963 RS 1

Stammrechtssatz

Der vorläufige Bescheid (eines Finanzamtes) wird durch einen endgültigen Bescheid (des Finanzamtes) ersetzt und tritt durch die Erlassung des endgültigen Bescheides außer Kraft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992160071.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$